

# Kooperationsvertrag zum Bachelorstudiengang „Betriebswirtschaft dual (B.A.)“

zwischen

## Fachhochschule Erfurt

Altonaer Str. 25, 99085 Erfurt

vertreten durch den Präsidenten Prof. Dr. Frank Setzer

- im Folgenden „FH Erfurt“ genannt -

und

**Name des Unternehmens/ der Institution**

**Adresse**

**Vertretungsberechtigung**

- im Folgenden „Unternehmen“ genannt -

## Präambel

Die Vertragspartner haben ein gemeinsames Interesse an der praxisorientierten Aus- und Weiterbildung von Fachkräften. Gegenstand der vertrauensvollen Zusammenarbeit zum gegenseitigen Nutzen ist die gemeinsame Durchführung des Bachelorstudiengangs „Betriebswirtschaft dual (B.A.)“. Seine Bedeutung liegt in der Verbindung von Studien- und Praxisphasen, die es den Studierenden ermöglicht, das Studium und eine praktische Qualifizierung im Beruf zu vereinbaren und somit den schnelleren und zielgerichteteren Berufseinstieg mit dem Abschluss als Bachelor of Arts zu ermöglichen. Hierbei gestaltet die FH Erfurt das duale Studium in enger Kooperation mit dem Unternehmen zum Nutzen aller Beteiligten.

## §1 Gegenstand des Vertrages

- (1) Die FH Erfurt bietet im Rahmen ihres Studienganges „Betriebswirtschaft dual (B.A.)“ den Studierenden die Möglichkeit, durch Verzahnung von wissenschaftlicher Bildung und Praxis beim Unternehmen die Fähigkeit zu selbständiger Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in der Berufspraxis zu erlangen. Beide Vertragspartner werden daher aktiv bei der Verzahnung von Hochschulbildung und Praxis zusammenarbeiten und im Folgenden die inhaltlichen und organisatorischen Rahmenbedingungen dieser Zusammenarbeit festlegen. Details werden auch in den beiden beigefügten Anlagen „Organisation“ und „Rahmenpraxisplan“ definiert.
- (2) Die zu vermittelnden Inhalte ergeben sich aus der jeweils zum Zeitpunkt der Immatrikulation gültigen Studien- und Prüfungsordnungen.

## §2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Die Auswahl der dual Studierenden erfolgt durch das Unternehmen. Hierbei sind die Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen der FH Erfurt gemäß dem Thüringer Hochschulgesetz und der studiengangsspezifischen Bestimmungen in der jeweils gültigen Fassung für den Studiengang zu berücksichtigen.
- (2) Die Zulassung zum Studium erfolgt durch die FH Erfurt, der auch die Prüfung der Zugangsvoraussetzungen und das Zulassungsverfahren obliegen.

- (3) Die Studienbewerber:innen müssen sich innerhalb der von der Hochschule gesetzten Fristen für den Studiengang bewerben und immatrikulieren. Bei Bewerbung und Immatrikulation ist der Vertrag des:der Studierenden mit dem Unternehmen vorzulegen.

### **§3 Dauer und Ablauf des Studiums**

- (1) Der Studiengang sieht eine Regelstudienzeit von insgesamt drei Jahren vor. Das Studium teilt sich in das Orientierungsstudium von einem Jahr und das anschließende Vertiefungsstudium von zwei Jahren auf.
- (2) Im Rahmen des Orientierungsstudiums erbringen die Studierenden die Studienleistungen der ersten beiden Fachsemester.
- (3) Das Vertiefungsstudium mit entweder der allgemeinen Vertiefung „General Management“ oder einer speziellen Vertiefung „Rechnungswesen und Controlling“, „Personalmanagement“, „Marketing“, „Supply Chain Management“ umfasst vier Fachsemester an der FH Erfurt. Es schließt mit dem Erwerb des akademischen Grades Bachelor of Arts ab.
- (4) Die Anwendung des theoretischen Wissens in der Praxis wird studienbegleitend realisiert. Der entsprechende Ablauf, je nach Vertiefungsrichtung, sowie die Anrechnung der ECTS für den dualen Anteil werden ergänzend zum Kooperationsvertrag von der FH Erfurt zur Verfügung gestellt.
- (5) Die Vertiefungsrichtung wird vom Unternehmen festgelegt und der FH Erfurt zu Beginn des Studiums zusammen mit dem Namen des Studierenden mitgeteilt.
- (6) Das Unternehmen und die FH Erfurt sind sich darüber einig, dass ein Teilzeitstudium für Studierende grundsätzlich möglich ist. Die faktische Realisierbarkeit wird im Benehmen der Beteiligten untereinander im Einzelfall geklärt.

### **§4 Pflichten der FH Erfurt**

- (1) Die FH Erfurt stellt das für den Studiengang vorgesehene Lehrangebot innerhalb der Studienphasen entsprechend den Regelungen der studiengangspezifischen Bestimmungen bereit.
- (2) Die FH Erfurt verantwortet in Zusammenarbeit mit dem Unternehmen die Sicherung der inhaltlichen und Qualitätsansprüche des dualen Studienganges in allen Phasen des Studiums.
- (3) Die FH Erfurt informiert die Studierenden rechtzeitig über die Vorlesungszeiträume, Prüfungstermine und weitere studienablaufrelevante Zeiträume der Semesterplanung der FH Erfurt.
- (4) Die FH Erfurt ermöglicht dem Unternehmen die Beteiligung an Gremien, die insbesondere über Fragen der Qualitätssicherung sowie der Studiengangentwicklung und -organisation im dualen Studienangebot beraten.
- (5) Seitens der FH Erfurt steht die:der Studiengangsleiter:in, oder eine von ihr:ihm beauftragte Person, als Ansprechpartner:in für gegebenenfalls erforderliche studiengangsspezifische Abstimmungen zwischen den Studierenden, den Praxisbetreuer:innen Dualen Partner-Institution und der FH Erfurt zur Verfügung.
- (6) Im Falle des endgültigen Nichtbestehens einer Prüfung oder eines anderen Exmatrikulationsgrundes übermittelt die Fachhochschule dem Unternehmen das Exmatrikulationsdatum.

## **§5 Pflichten des Unternehmens**

- (1) Das Unternehmen unterstützt die FH Erfurt bei der Durchführung des Studiums. Dazu gehört die Sicherstellung der Anwendung theoretischer Inhalte des Studiums in der Praxis.
- (2) Das Unternehmen stellt sicher, dass Praktikum und Praxisprojekt im Unternehmen absolviert und die Bachelorthesis im Unternehmen geschrieben und von geeignete:n Betreuer:innen begleitet werden.
- (3) Das Unternehmen stellt dafür die entsprechenden Praxisstätten zur Verfügung. Es sichert die Personalkapazität sowie die persönliche, fachliche und pädagogische Eignung des in der Ausbildung eingesetzten Personals zu.
- (4) Das Unternehmen benennt spätestens mit Abschluss des Arbeitsvertrags eine:n Praxisbetreuer:in für die Zeit des Studiums. Diese:r dient den Studierenden und der FH Erfurt als Ansprechpartner:in.
- (5) Das Unternehmen verpflichtet sich, die Studierenden für die Studienphasen und den Prüfungszeitraum in jedem Semester nach Maßgabe der jeweiligen studiengangspezifischen Bestimmungen freizustellen.
- (6) Das Unternehmen verpflichtet sich weiterhin, den Studierenden außerhalb der Studien- und Prüfungsphasen den ihnen zustehenden Erholungsurlaub zu gewähren.
- (7) Das Unternehmen informiert die FH Erfurt über studienrelevante Angelegenheiten. Dies betrifft insbesondere die in den studiengangspezifischen Bestimmungen geregelten Anforderungen. Das Unternehmen verpflichtet sich, die FH Erfurt im Falle des Ausscheidens von Studierenden aus dem Unternehmen zu informieren. Zur Sicherstellung der Qualität der Praxisteile des Hochschulstudiums ermöglicht das Unternehmen der FH Erfurt die Überprüfung der Qualität im Praxiseinsatz durch angemeldete stichprobenartige Kontrollen.

## **§6 Laufzeit, Kündigung**

- (1) Dieser Vertrag tritt mit der Unterzeichnung der Vertragspartner in Kraft und wird unbefristet geschlossen.
- (2) Der Vertrag kann beidseitig mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines jeden Studienjahres (30.09.) gekündigt werden. Beide Vertragspartner verpflichten sich, bereits immatrikulierten Studierenden den Abschluss des dualen Studiengangs zu den in diesem Vertrag vereinbarten Regelungen zu ermöglichen.
- (3) Das Recht zur fristlosen Kündigung bleibt hierdurch unberührt.
- (4) Kündigungen bedürfen der Textform.

## **§7 Vertraulichkeit / Datenschutz**

- (1) Die Vertragspartner und ihre Erfüllungsgehilfen sind Dritten gegenüber zur Verschwiegenheit über alle internen Vorgänge und alle als geheim gekennzeichneten Daten des jeweils anderen Vertragspartners verpflichtet, die ihnen im Rahmen der Zusammenarbeit bekannt werden. Die Pflicht zur Verschwiegenheit besteht auch nach Vertragsende uneingeschränkt fort, es sei denn, dass die andere Vertragspartei auf die Vertraulichkeit verzichtet hat.
- (2) Soweit ein Vertragspartner personenbezogene Daten im Rahmen des Vertragsverhältnisses verarbeitet, verpflichtet er sich zur Vertraulichkeit hinsichtlich aller personenbezogener Daten, die Gegenstand des Vertragsverhältnisses sind oder im Rahmen von dessen Durchführung anfallen oder ihm bekannt werden, und zur Beachtung der einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften, insbesondere der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) und dem BDSG in der jeweils geltenden Fassung. Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit besteht auch nach Beendigung der Zusammenarbeit fort.

## §8 Schlussbestimmungen

- (1) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
- (3) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Die Vertragsparteien verpflichten sich für diesen Fall, unverzüglich die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Vereinbarung zu ersetzen, die nach ihrem Inhalt der ursprünglichen Absicht am nächsten kommt.

Erfurt, den xx.xx.20xx

XXX, den xx.xx.20xx

Prof. Dr. Frank Setzer

Name des:der Vertretungsberechtigten

Präsident FH Erfurt

Position Unternehmen

Anlagen zum Kooperationsvertrag:

- „Organisation“ zur Sicherstellung der organisatorischen Verzahnung von Studium und Praxis
- „Rahmenpraxisplan“ zur Sicherstellung der inhaltlichen Verzahnung von Studium und Praxis